

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 10. Januar 2003

(Rechtssache C-9/03)

(2003/C 55/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Januar 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind D. Martin und M. França, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in Artikel 8 der Richtlinie gesetzte Umsetzungsfrist sei am 1. Januar 2001 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 11.6.2001, S. 51.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Raad van State (Belgien) vom 9. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit NV Boss Pharma gegen Belgischer Staat, vertreten durch den Wirtschaftsminister

(Rechtssache C-11/03)

(2003/C 55/26)

Der Raad van State (Belgien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 9. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Januar 2003, in dem Rechtsstreit NV Boss Pharma gegen Belgischer Staat, vertreten durch den Wirtschaftsminister, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 89/105/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arznei-

mitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme, wonach eine Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, das Inverkehrbringen eines Arzneimittels zu dem vom Antragsteller vorgeschlagenen Preis nicht zu genehmigen, eine „auf objektiven und überprüfbareren Kriterien beruhende Begründung erhalten“ muss, so zu verstehen, dass die nach den internen belgischen Rechtsvorschriften zuständige Behörde vorher durch eine allgemeingültige Vorschrift bestimmen muss, welche Kriterien die Behörde, die über den einzelnen Antrag entscheiden wird, zu berücksichtigen hat, oder aber so, dass diese entscheidende Behörde in jeder einzelnen Entscheidung angeben kann, welche objektiven und überprüfbareren Kriterien sie in diesem Fall anwendet, um dem Antrag nicht stattzugeben, oder dass es genügt, dass diese Behörde ihre einzelne Entscheidung durch die Angabe den Akten entnommener konkreter Umstände formal begründet, wobei der Richter festzustellen hat, ob diese Umstände einem objektiven und überprüfbareren Kriterium entsprechen?

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht vom 14. Januar 2003

(Rechtssache C-15/03)

(2003/C 55/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Januar 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Dr. Jürgen Grunwald, Rechtsberater der Europäischen Kommission, und Herr Minas Konstantinidis, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung⁽¹⁾ verstoßen, dass sie es unterlassen hat, die erforderlichen Maßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht dafür zu treffen, dass der Behandlung von Altölen im Wege der Aufbereitung Vorrang eingeräumt wird, sofern keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.